

C. Schwangerschafts- und Wochengeld⁸⁴

§43

(1) ⁸⁵ Werktätige Frauen, die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert sind, erhalten im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes Schwangerschaftsurlaub für die Dauer von 6 Wochen vor der Entbindung und Wochenurlaub für die Dauer von 8 Wochen nach der Entbindung.

(2) Bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen verlängert sich der Wochenurlaub um 2 Wochen.⁸⁶

(3) Bei vorzeitiger Entbindung wird der Wochenurlaub um den nicht in Anspruch genommenen Schwangerschaftsurlaub verlängert. Bei verspäteter Entbindung wird der Schwangerschaftsurlaub bis zum Tag der Entbindung verlängert.

§44

(1) Während der Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs zahlt die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten Schwangerschafts- und Wochengeld in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes.⁸⁷

(2) Das Schwangerschafts- und Wochengeld ist auf der Grundlage des Nettoverdienstes zu errechnen, der sich aus dem Iphnsteuerpflichtigen Bruttoverdienst des Berechnungszeitraumes durch Abzug der Lohnsteuer und des SV-Beitragsanteils der werktätigen Frau ergibt.^{88 89}

§45

Die Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 36 bis 41 unter Beachtung folgender Besonderheiten:

- a) Bei Veränderungen der Lohnsteuerklasse, die vor Beginn des Schwangerschaftsurlaubs eintreten, ist der Nettoverdienst nach der Lohnsteuerklasse zu berechnen, die unmittelbar vor Beginn des Schwangerschaftsurlaubs angewandt wurde. Das gleiche gilt bei Gewährung, Veränderung oder Entzug von Steuerermäßigungen und Steuerfreibeträgen sowie bei Wegfall des SV-Beitragsanteils der werktätigen Frauen bei Bezug einer Invalidenrente. Bei werktätigen Frauen mit Stunden- bzw. Stücklohn ist der tägliche Durchschnittsverdienst, soweit er nach der Lohnsteuertabelle zu versteuern ist, auf der Grundlage der Tageslohnsteuertabelle umzurechnen. Bei werktätigen Frauen mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn ist der monatliche Durchschnittsverdienst, soweit er nach der Lohnsteuertabelle zu versteuern ist, auf der Grundlage der Monatslohnsteuertabelle umzurechnen.
- b) *(aufgehoben)* Na

84. Vgl. § 131 unter Reg.-Nr. 2; §§ 30ff. unter Reg.-Nr. 22.

85. § 43 Abs. 1 wurde entsprechend der VO über die Verlängerung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs vom 5. 9. 1963 (GBl. II S. 636) geändert. Diese VO bestimmt hierzu in § 1 Abs. 4 noch folgendes:

„Befindet sich das Kind nach Ablauf von 6 Wochen nach der Entbindung noch in stationärer Behandlung, so hat die Mutter das Recht, den Wochenurlaub zu unterbrechen und im Interesse der Pflege des Kindes nach Entlassung aus dem Krankenhaus die 6 Wochen überschreitende Zeit des Wochenurlaubs erst nach Beendigung des stationären Aufenthaltes des Kindes in Anspruch zu nehmen. Der Restwochenurlaub muß spätestens 3 Monate nach Unterbrechung de*s Urlaubs angetreten werden.“

86. Vgl. § 32 Absätze 2 und 3 unter Reg.-Nr. 22.

87. Zur Auszahlung des Schwangerschafts- und Wochengeldes vgl. § 55 Abs. 3 unter dieser Reg.-Nr.

88. Vgl. § 34 unter Reg.-Nr. 22.

89. Siehe Anm. 3 unter dieser Reg.-Nr.